

Qualifikationsnachweis gem. PflBetrVO

Kontaktdaten des Angebotes (Name, Adresse)

--

Durchführende Fachkraft/ Referenten

Name	Vorname

Leistungserbringende Person

Name	Vorname

Datum der Schulung	Zeitraum der von Uhr bis Uhr	Schulungsinhalt Basisqualifikation gem. § 7 PflBetrVO mind. 40 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten (30 Vollzeitstunden)
Gesamtstunden Basisqualifikation:		

Unterschrift der Durchführenden Fachkraft / Referenten

Unterschrift der leistungserbringenden Person

Auszug aus dem § 7 Pflegebetreuungsverordnung

Anforderungen an die leistungserbringenden Personen für die Anerkennung

- (1) Leistungserbringende Personen, die sozialversicherungspflichtig, geringfügig beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, haben eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation vorzuweisen. Hierzu ist, sofern die Person nicht über einen Berufsabschluss gemäß § 2 Abs. 1 oder eine Qualifikation gemäß § 2 Abs. 7 verfügt, eine Basisqualifikation von 40 Stunden je 45 Minuten erforderlich.
- (2) Die Basisqualifikation umfasst eine nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot ausgerichtete angemessene Schulung mit folgenden Inhalten:
- 1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Umgang mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe,**
 - 2. Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen,**
 - 3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes, des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs und der Situation der pflegenden Personen,**
 - 4. Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,**
 - 5. Kommunikation und Gesprächsführung,**
 - 6. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements,**
 - 7. Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen sowie**
 - 8. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung.**
- (3) Die Inhalte der Basisqualifikation müssen durch eine Fachkraft vermittelt werden. Der Schulung muss eine Konzeption zugrunde liegen, in der die Inhalte nach Absatz 2 enthalten sind.